

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5 Ausgabe vom 4. Februar 2015

INHALT:

- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- Künftig sind auch Doppelhäuser zulässig (C.2.7),
- unter C.3.4 wurden noch Grundstückszufahrten und Zuwegungen aufgenommen,
- bei C.3.4 wurden Flurnummern ergänzt,
- die Festsetzung über die Einfriedungen (C.4.3) wurde für lebende Hecken konkretisiert,
- die Rückverweisung bezüglich der Einfriedungssetzung wurde in den Festsetzungen C.2.9, C.5.6 und C.5.8 korrigiert und
- für den festgesetzten öffentlichen Parkplatz wurde ein Hinweis (D.1.2) aufgenommen.

In der Begründung wurde die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich noch ausführlicher dargestellt und natürlich die o.g. Punkte entsprechend ergänzt. Zudem ist der Hinweis „vorge-schlagene Grundstücksgrenzen“ entfallen, da diese für die Bauleitplanung nicht maßgeblich sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der Baumbestandsplan sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinde-ratsbeschluss vom 16.12.2014 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht und Baumbestandsplan ist beigelegt. Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Plan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch	• Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zur Lärmbelastung durch Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes (Ingenieurbüro Greiner vom 04.07.2014)
Pflanzen	• Baumbestandsplan mit Kronenradius (Stand 22.07.2014) • Angrenzendes kartiertes Biotop „Quellgebiet und Steilhang im Schlosspark Berg“
Tiere	• Das Seeufer bietet zahlreichen Wasser- und Brutvogelarten sowie Libellen und Insekten Lebensraum (Begründung / Umweltbericht vom 22.07.2014)
Boden und Wasser	• Boden ist in der Regel versickerungsfähig • Randflächen im südlichen Bereich können durch hohe Wasserstände eingestaut werden (Begründung/Umweltbericht vom 22.07.2014)
Landschaft	• Ausführungen zum Landschaftsbild (Begründung/ Umweltbericht 22.07.2014)
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Betroffene Denkmäler wurden aufgenommen
Landschafts- und sonstige Pläne	• Angrenzende Landschaftsschutzgebiete: „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, „Starnberger See – Ost“ und das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“
Wechselwirkungen	• Darstellung im Umweltbericht vom 22.07.2014

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung einschließlich Umweltbericht und der Baumbestandsplan sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom

16.02.2015 bis einschließlich 02.03.2015

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbelärm) eingesehen werden.

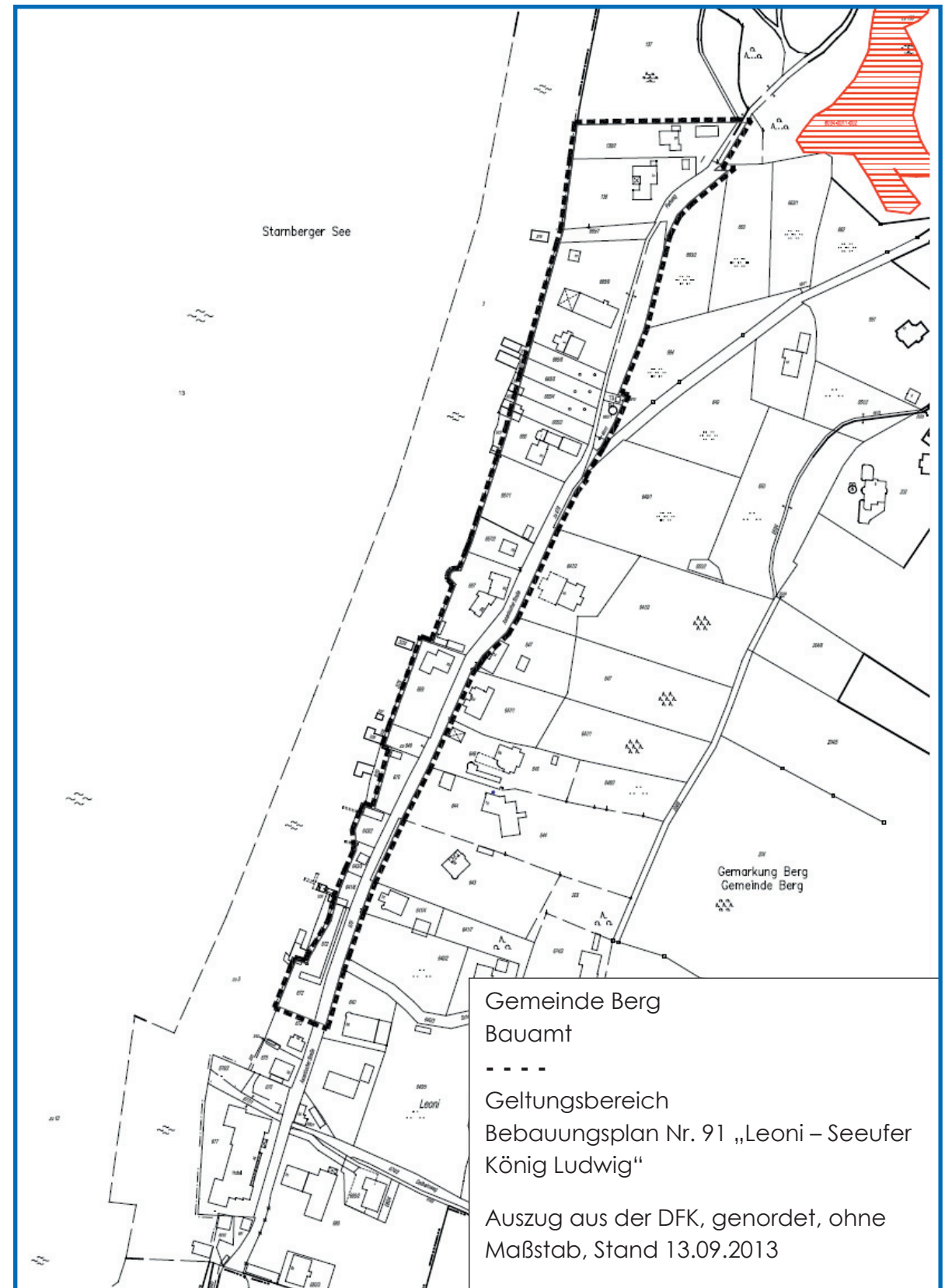
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 14.01.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 5.2.2015
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.

Fachoberschule in Starnberg

Ausbildungsrichtungen:

- Sozialwesen
- Wirtschaft und Verwaltung
- Technik



Info-Veranstaltungen
06.02.2015 und 09.02.2015 um 19:00 Uhr
Ort: Landratsamt Starnberg, Großer Sitzungssaal
(jeweils gleiche Veranstaltung)

Probееinschreibung:
23.02. bis 06.03.2015

Nähere Infos unter: www.fosbos-starnberg.de
Tel.: 08151 148-148 · E-Mail: info@fosbos-starnberg.de

